

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 192/96

BESCHLUSS

vom
13. März 1997

in dem Rechtsstreit

Herward L [REDACTED],
L [REDACTED], N [REDACTED] / R [REDACTED],

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Steuerberater Gunther G [REDACTED]
als Verwalter im Konkurs über das Vermögen der
I [REDACTED]-W [REDACTED] GmbH & Co. KG in U [REDACTED],
H [REDACTED]straße [REDACTED], H [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Kirchhof, Dr. Fischer, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 13. März 1997
beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das
Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlan-
desgerichts Celle vom 23. Juli 1996
wird nicht angenommen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revi-
sion zu tragen.

Der Streitwert für das Revisionsverfah-
ren wird auf 666.900 DM festgesetzt.

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung
(§ 554 b ZPO) und die Revision im Endergebnis keine hinrei-
chende Aussicht auf Erfolg.

Wie sich schon aus der Vertragsauslegung des Senats im
Revisionsurteil vom 15. November 1994 ergibt, hatte der Be-
klagte nicht lediglich etwa eine Woche jährlich, sondern in
ganz erheblichem Umfang kontinuierlich für die Gesellschaft
unentgeltlich tätig zu sein. Die Würdigung des Berufungsge-

- 3 -

richts, daß der festgestellte Arbeitsaufwand den Beklagten nicht überobligationsmäßig belastet hat, ist nach dem Beweisergebnis haltbar.

Brandes

Kirchhof

Fischer

Zugehör

Ganter



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)